

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### Definition

§ 1 <sup>1</sup> *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist die Dachorganisation des wissenschaftlichen Mittelbaus der Schweizer Hochschulen gemäss Hochschuldefinition HFKG Art. 2 Abs. 2. Dazu gehören die universitären Hochschulen (kantonale Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen), die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen.

<sup>2</sup> *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. *actionuni der Schweizer Mittelbau* dient gemeinnützigen Zwecken und ist politisch unabhängig.

<sup>3</sup> Die Übersetzungen von *actionuni der Schweizer Mittelbau* lauten: (F) *actionuni le corps intermédiaire académique suisse*, (I) *actionuni il collegio intermediario academico svizzero*.

### Zweck

§ 2 Die Ziele von *actionuni der Schweizer Mittelbau* sind:

- a) Formulierung und Kommunikation der Anliegen des wissenschaftlichen Mittelbaus auf nationaler wie auch internationaler Ebene.
- b) Stimulation der Diskussion über die Forschung und Lehre des wissenschaftlichen Mittelbaus in der Schweiz.
- c) Verbesserung der Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Mittelbaus in der Schweiz.
- d) Interessenvertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus in der Schweiz gegenüber den hochschulpolitischen Gremien und den Behörden sowie weiteren forschungs- und hochschulbezogenen Institutionen.

### Sitz und Dauer

§ 3 Der Sitz von *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist in Zürich. Seine Dauer ist unbegrenzt.

## II. Mitgliedschaft

---

### Arten der Mitgliedschaft

§ 4 <sup>1</sup> *actionuni der Schweizer Mittelbau* besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitglieder und Einzelmitgliedern.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Mitglieder gehören mindestens einem der folgenden Typen an<sup>1</sup>:

- a) Universitäre Hochschule (die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen),
- b) Fachhochschule,
- c) pädagogische Hochschule.

§ 5 Ordentliche Mitglieder sind Mittelbauorganisationen an anerkannten Hochschulen in der Schweiz.

§ 6 Assoziierte Mitglieder sind Organisationen, die wichtige regionale oder fachspezifische Interessen des Mittelbaus vertreten.

§ 7 Interessierte Personen, die nicht zwingend dem Mittelbau angehören müssen, können *actionuni der Schweizer Mittelbau* als Einzelmitglieder beitreten.

### Aufnahme von Mitgliedern

§ 8 Anfragen um Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Aus begründeten Motiven kann die Aufnahme abgelehnt werden.

### Austritt

§ 9 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Für das angebrochene Vereinsjahr muss der volle Mitgliederbeitrag an *actionuni der Schweizer Mittelbau* bezahlt werden.

### Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit aus begründeten Motiven ausschliessen, z.B. wenn das betroffene Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Für das angebrochene Vereinsjahr muss der volle Mitgliederbeitrag an *actionuni der Schweizer Mittelbau* bezahlt werden.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 20.03.2015

## III. Organe

---

### Organe von *actionuni der Schweizer Mittelbau*

§ 11 Die Organe von *actionuni der Schweizer Mittelbau* sind:

- a) Die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die ständigen und zeitlich beschränkten Kommissionen,
- d) die Revisionsstelle.

### Delegiertenversammlung

#### 1. Kompetenzen

§ 12 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von *actionuni der Schweizer Mittelbau*. Sie verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Wählt das Präsidium des Vorstandes
- b) Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
- e) Décharge Erteilung an den Vorstand,
- f) Festlegen der Höhe des Mitgliederbeitrags,
- g) Genehmigung des Jahresbudgets,
- h) Festlegung der Ziele und Positionen,
- i) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- j) Wahl der Vertretungen in der Schweizerischen Hochschulpolitik,<sup>2</sup>
- k) Gründung und Auflösung von ständigen Kommissionen,
- l) Statutenänderungen,
- m) Auflösung des Vereins.

#### 2. Organisation

§ 13 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden durch

- den Vorstand,

---

<sup>2</sup> Wie beispielsweise die Vertretung in der Schweizerischen Hochschulkonferenz, dem Schweizerischen Akkreditierungsrat oder dem Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds.

- 2/3 der Mitglieder,
- drei ordentliche Mitglieder.

- § 14 Der Vorstand erstellt die Traktandenliste und lässt sie den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung zukommen. Über die Annahme der Traktandenliste stimmen die Anwesenden zu Beginn der Sitzung ab. Alle späteren Änderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden bestätigt werden. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied präsiert. Die Assoziierten Mitglieder melden ihre Delegierten für die DV an.
- § 15 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder durch mindestens eine Delegierte vertreten ist. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innert einem Monat eine weitere DV stattfinden. Die Einladung dazu ist spätestens 10 Tage vor der Sitzung zu versenden. Diese DV ist in jedem Falle beschlussfähig.

### 3. Zusammensetzung

- § 16 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Delegierten der assoziierten Mitglieder und den Einzelmitgliedern zusammen.
- § 17 <sup>1</sup> Die Anzahl Delegiertenstimmen pro ordentlichem Mitglied wird nach Anzahl seiner Mitglieder bemessen.<sup>3</sup> Eine Delegierte oder ein Delegierter kann mehrere Delegiertenstimmen stellvertretend für andere Delegierte ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausüben.
- <sup>2</sup> Die Zahl der Delegierten pro ordentlichem Mitglied berechnet sich nach folgendem Schlüssel:
- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| bis 100 Mitglieder <sup>4</sup>     | 2 Delegiertenstimmen |
| 101 bis 200 Mitglieder <sup>5</sup> | 3 Delegiertenstimmen |
| 201 bis 300 Mitglieder <sup>6</sup> | 4 Delegiertenstimmen |
| über 300 Mitglieder <sup>7</sup>    | 5 Delegiertenstimmen |
- <sup>3</sup> Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des vorangehenden Vereinsjahres.
- § 18 Die Zusammensetzung der Delegation ist grundsätzlich Sache der ordentlichen und assoziierten Mitglieder. Die Delegierten müssen jedoch selbst Mitglied des sie entsendenden ordentlichen oder assoziierten Mitglieds sein.
- § 19 Eine Delegierte oder ein Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten.

### 4. Mitwirkung und Stimmrecht

- § 20 <sup>1</sup> Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

---

<sup>3</sup> Änderung vom 20.03.2015

<sup>4</sup> Änderung vom 20.03.2015

<sup>5</sup> Änderung vom 20.03.2015

<sup>6</sup> Änderung vom 20.03.2015

<sup>7</sup> Änderung vom 20.03.2015

<sup>2</sup> Die Delegierten der assoziierten Mitglieder und die Einzelmitglieder haben Antragsrecht.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder und die Kommissionsvorsitzenden haben Antragsrecht.

<sup>4</sup> Zu Geschäften eines Hochschultypus haben die ordentlichen Mitglieder dieses Typus, falls sie von Mitgliedern der anderen Hochschultypen überstimmt werden, ein gemeinsames Rückweisungsrecht. Gemeinsam bedeutet 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen innerhalb des betroffenen Hochschultypus.

<sup>5</sup> Wenn an anderer Stelle nicht anders definiert, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

## **Vorstand**

### 1. Kompetenzen

§ 21 Der Vorstand ist das ausführende Organ von *actionuni der Schweizer Mittelbau*. Er verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Behandlung laufender Geschäfte,
- b) Bestätigung von ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Vorstandsmitglieder,
- c) Erstellen und Verwaltung des Budgets,
- d) Vertretung von *actionuni der Schweizer Mittelbau* gegen aussen,
- e) Gründung und Auflösung von zeitlich beschränkten Kommissionen,
- f) provisorische Wahl der Vertretungen in der Schweizerischen Hochschulpolitik im Laufe eines Vereinsjahres,

### 2. Zusammensetzung

§ 22 <sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitglieder zusammen, wobei

- a) die Personen selbst einem ordentlichen Mitglied angehören müssen,
- b) jeweils maximal zwei Personen den universitären Hochschulen (kantonalen Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen), den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen angehören müssen<sup>8</sup> und
- c) auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten ist.

<sup>2</sup>Die Vertretungen der Schweizerischen Hochschulpolitik im Sinne von § 12, Buchstaben j, sind kooptierte Vorstandsmitglieder.<sup>9</sup>

§ 23 <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder gemäss § 22 Absatz 1 werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Sie haben das Recht auf

---

<sup>8</sup> Änderung vom 20.03.2015

<sup>9</sup> Änderung vom 06.04.2016

eine Vertretung, die dem selben Hochschultyp angehören und vom Vorstand bestätigt werden muss.

<sup>2</sup>Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so entscheiden die Delegierten des entsprechenden Hochschultyps darüber, ob der vakante Sitz temporär durch ein Vorstandsmitglied eines anderen Hochschultyps besetzt werden soll.<sup>10</sup>

§ 24 Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Die Kompetenzen gemäss § 21 Buchstaben b), c) und f) kommen ihnen nicht zu.<sup>11</sup>

### 3. Organisation

§ 25 Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

§ 26 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

### 4. Zeichnungsberechtigung

§ 27 Zwei Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv für den Verein nach aussen.

### **Kommissionen**

§ 28 <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann ständige und der Vorstand kann zeitlich beschränkte Kommissionen gründen, die für ein bestimmtes Fachgebiet oder eine bestimmte Aufgabe zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung bzw. der Vorstand wählt den Vorsitz. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

### **Revisionsstelle**

§ 29 <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die selbst einem ordentlichen Mitglied angehören.

<sup>2</sup> Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und ist erneuerbar.

§ 30 <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf deren Richtigkeit hin.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und beantragt die Genehmigung oder Zurückweisung der Rechnung.

---

<sup>10</sup> Eingefügt am 20.03.2015

<sup>11</sup> Änderung vom 06.04.2016

## IV. Mittel, Haftung

---

### Einnahmen

§ 31 Die finanziellen Mittel von *actionuni der Schweizer Mittelbau* stammen aus den Mitgliederbeiträgen. Daneben kann der Verein seine Mittel auch auf andere Weise generieren, solange dies nicht die Unabhängigkeit des Vereins einschränkt.

### Mitgliederbeitrag

§ 32 <sup>1</sup> Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Der jährliche Mitgliederbeitrag der ordentlichen und der assoziierten Mitglieder richtet sich nach der Anzahl deren zahlender Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Reduktion oder der Erlass des Beitrages ist möglich. Hierzu ist ein begründeter Antrag an den Vorstand zu stellen.<sup>12</sup>

### Haftung

§ 33 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

## V. Schlussbestimmungen

---

### Statutenänderungen

§ 34 Jede Statutenänderung muss von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

### Auflösung

§ 35 Die Auflösung von *actionuni der Schweizer Mittelbau* muss von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das Vermögen von *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist von der Delegiertenversammlung an Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben.

---

<sup>12</sup> Eingefügt am 20.03.2015

## **Inkrafttreten**

§ 36 Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung von *actionuni der Schweizer Mittelbau* am 03. Februar 2014 verabschiedet worden. Sie treten unverzüglich in Kraft.